



19. BGT – Erkner 2024

Lust und Frust

Reform gelingt nur gemeinsam

Betreuungsrecht zwischen Schutz und Selbstbestimmung: Ärztliche Zwangsmaßnahmen

- *Peter Günter*
- *Volker Lipp*
- *Julia Lippert*
- *Annette Loer*
- *Annette Schnellenbach*

Plenum - ärztliche
Zwangsmaßnahme



Historie: Wo kommen wir her?

Entwicklung der rechtlichen Grundlagen für eine Zwangsbehandlung

Wo wollen wir hin?

1992: Es gab nur § 1906 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 BGB a.F.

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

- 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder*
- 2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.*

Nur Unterbringungsvoraussetzungen

Keine ausdrückliche Regelung zur Zwangsbehandlung weder im BGB noch in den PsychKG

Plenum - ärztliche
Zwangsmaßnahme



Rechtsprechung

- Divergierende Rechtsauffassungen zweier OLGs 2005 → Vorlage zum BGH
 - Entscheidung des BGH 2006:
 - Absatz 1 Nummer 2 enthält die Befugnis der Betreuerin in eine Zwangsbehandlung einzuwilligen
- (ohne weiteres gerichtliches Genehmigungsverfahren)

Bis 2012

Plenum - ärztliche
Zwangsmaßnahme



Rechtsprechung zum PsychKG 2011

BVerfG: Entscheidungen in 2011 im Rahmen zweier Verfassungsbeschwerden zum PsychKG und Maßregelvollzug:

Die Zwangsbehandlung ist ein grundrechtsrelevanter Eingriff

Die Verfassung verlangt nach Art 104 GG

- eine klare gesetzliche Grundlage (Gesetzesvorbehalt) nach Absatz 1
- ein gerichtliches Überprüfungsverfahren (Richtervorbehalt) nach Absatz 2



Änderung der Rechtsprechung BGH 2012

- Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist auf der Grundlage des § 1906 BGB nicht zulässig, weil keine verfassungskonforme Rechtsgrundlage und keine gerichtliche Genehmigung.
- Für Zwangsbehandlungen gab es vorübergehend keine rechtliche Grundlage, weder im BGB noch im PsychKG

Plenum - ärztliche
Zwangsmaßnahme



Gesetzesänderung 2013: § 1906 Abs. 3 und 3a BGB

*(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (**ärztliche Zwangsmaßnahme**), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn*

- 1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,*
- 2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,*
- 3. die ärztliche Zwangsmaßnahme **im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1** zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,*
- 4. der erhebliche gesundheitliche Schaden durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und*
- 5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt.*

§ 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

Plenum - ärztliche
Zwangsmaßnahme



Rechtsprechung BGH 2015

- Die Zwangsbehandlung ist nicht nur ein Eingriff, sondern eine „den Betroffenen begünstigende Maßnahme der staatlichen Fürsorge“.
- Vorlage ans BVerfG wegen „Schutzlücke“ bei Betreuten, die aus rechtlichen Gründen nicht untergebracht werden können

Plenum - ärztliche
Zwangsmaßnahme



BVerfG 2016

„Aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG folgt die Schutzpflicht des Staates, für nicht einsichtsfähige Betreute bei drohenden erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen unter strengen Voraussetzungen eine ärztliche Behandlung als letztes Mittel auch gegen ihren natürlichen Willen vorzusehen.“ ...

Plenum - ärztliche
Zwangmaßnahme



Gesetzgebung 2017 § 1906a BGB: Entkoppelung von der Unterbringung

(1) Widerspricht eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in die ärztliche Zwangsmaßnahme nur einwilligen, wenn....

Eigene Vorschrift außerhalb der Unterbringung

Plenum - ärztliche
Zwangsmaßnahme



Vorlagebeschluss BGH ans BVerfG wegen § 1832 Abs. 1 Nr. 7 BGB (2023)

...wenn,

*die ärztliche Zwangsmaßnahme **im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus**, in dem die gebotene medizinische Versorgung des Betreuten einschließlich einer erforderlichen Nachbehandlung sichergestellt ist, durchgeführt wird.*

Plenum - ärztliche
Zwangsmaßnahme



Evaluation des § 1906a a.F./§ 1832 BGB

1. Juli 2022 bis 31. Januar 2024

Plenum - ärztliche
Zwangsmassnahme